

Anhang 1: Gesetzes- und Dekretsänderungen GAP

5.6.1.1 Vergütung für die Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 5

⁵ Die Finanzkontrolle kann den Aufwand für die Finanzaufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe f sowie den Aufwand für Revisionsmandate gemäss Absatz 4 den Betroffenen in Rechnung stellen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 29.492, SGS 310

Gesetz

über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 115 3. Des Arbeitgebenden

¹ Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die Leistungen des Arbeitgebenden sind auf einem amtlichen Formular oder in einer anderen, von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form zu bescheinigen.

³ Der steuerpflichtigen Person ist ebenfalls ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.

⁴ Die gleichen Pflichten hat, wer einer steuerpflichtigen Person Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen ausrichtet.

⁵ Die Arbeitgebenden und Geschäftsinhaber haben die im Kanton steuerpflichtigen und bei ihnen als Organe tätigen oder beteiligten Personen auf Verlangen der Einschätzungsbehörden zu bezeichnen und diesen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse, Gewinnanteile und sonstigen Bezüge direkt Auskunft zu geben. Die gleichen Pflichten obliegen den Stiftungen und Fürsorgeinstitutionen in Bezug auf Person und Bezüge ihrer Destinatäre.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

² GS 25.427, SGS 331

5.6.1.3 Gebühr für das Alimenteninkasso

5.6.1.4 Gebühr für die Bearbeitung der Rückerstattung und Verwandtenunterstützung

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001³ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 4

⁴ Unterhaltsberechtigte Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). Die Inkassogebühr beträgt höchstens 1'000 Fr.

§ 33 Absatz 3

³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr., diejenige für eine Verwandtenunterstützung höchstens 2'000 Fr.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

³ GS 34.0143, SGS 850

5.6.1.5 Senkung des Ausschöpfungsgrades in der Prämienverbilligung

Dekret

über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 2002⁴ über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung wird wie folgt geändert:

§ 1 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 6,5 %.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

⁴ GS 34.0602, SGS 362.1

5.6.2.1 Globalbudget für die Spitäler (Fallkostenpauschale)

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁵ wird wie folgt geändert:

§ 30a Globalbudget

¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird im Voranschlag ein Globalbudget aufgenommen.

² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

⁵ GS 29.492, SGS 310

5.6.2.2.1 *Aufhebung der Betriebsleiterausbildung*

5.6.2.2.2 *Abbau der Beiträge an Tierzüchter*

Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁶ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Die Schulen bieten die land- und hauswirtschaftliche Grundausbildung sowie Weiterbildungskurse und -lehrgänge an.

§ 24

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

⁶ GS 33.0073, SGS 510

5.6.2.3 Aufhebung der Kantonssubventionen in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996⁷ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Zahnprophylaxe

Zwischentitel vor § 1

Aufgehoben.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die von Kanton, den Gemeinden und der Zahnärzteschaft getragene Zahnprophylaxe für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

§ 3 Massnahmen und Zuständigkeit

¹ Massnahmen zur Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate sind:

- a. die individuelle Prophylaxe unter der Verantwortung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten (kurz: Eltern);
- b. die individuelle Prophylaxe durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- c. die periodische Kontrolle mit allfälliger Behandlung oder Überweisung an Spezialistinnen und Spezialisten für Kieferorthopädie durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte;

⁷ GS 32.714, SGS 902

- d. die kollektiven Zahnprophylaxemassnahmen durch den Kanton mit organisatorischer Unterstützung der Gemeinden und Schulheime;
- e. die Mithilfe der Gemeinden in organisatorischer und individueller finanzieller Hinsicht im Bereich Zahnprophylaxe und -behandlung;
- f. kommunale, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt.

² Der Kanton kann ferner zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen Zwecken und zur Qualitätskontrolle durchführen.

§ 4 Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹ Alle im Kanton praxisberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Kinder und Jugendliche behandeln, tun dies nach folgenden Regeln:

- a. sie bieten ihre Kinder und Jugendlichen in der Regel mindestens einmal jährlich zur Kontrolle auf;
- b. sie legen Wert auf die individuelle Prophylaxe ohne zu überbehandeln;
- c. sie behandeln ihre Kinder und Jugendlichen nach dem Sozialversicherungstarif SSO; bei Fehlen eines Tiers payant kann ein Zuschlag von 10 % eingefordert werden; nach Absprache mit den Eltern kann aber auch der Privattarif zur Anwendung kommen;
- d. sie pflegen einen offenen Kontakt zu den Eltern in Sachen Kosten (Voranschlag, Ratenzahlung) und beraten sie über die Möglichkeiten der Finanzierung grösserer Eingriffe (Versicherung nach VVG, IV, UV);
- e. sie orientieren die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt bei Feststellungen, die darauf schliessen lassen, dass die Eltern ihre Verantwortung für die Zahnprophylaxe oder die Zahnpflege ihres Kindes nicht wahrnehmen.

² Der Regierungsrat kann praxisberechtigte Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Bedarf verpflichten, angemessen bei der Behandlung und damit bei den individuellen Prophylaxemassnahmen von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken.

³ Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte teilen den Eltern auf deren Anfrage mit, ob sie bereit sind, deren Kinder nach den Regeln von Absatz 1 zu behandeln.

§ 5 Absatz 3

³ Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt kann von den Sozialhilfebehörden für entgeltliche Fachberatungen beigezogen werden.

Zwischentitel vor § 6

Aufgehoben.

§§ 6 - 12

Aufgehoben.

Zwischentitel vor § 13

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14 Rechnungsstellung

¹ Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen den Eltern eine detaillierte Rechnung aus.

² Die Eltern sind Schuldner für die Behandlung ihrer Kinder und haben die Rechnung innert 60 Tagen zu begleichen.

§§ 15 - 17

Aufgehoben.

Zwischentitel vor § 18

Aufgehoben.

§ 18 Absätze 2 und 3

^{2 und 3} „Expertenkommission“ wird durch „Begutachtungskommission“ ersetzt.

§ 19 Absatz 1

¹ Gegen Verfügungen im Rahmen dieses Gesetzes kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

Zwischentitel vor § 20

Aufgehoben.

§ 23a Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

¹ Konservierende Behandlungen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begonnen wurden, werden nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996⁸ beendet, subventioniert und abgerechnet.

² Für die kieferorthopädischen Behandlungen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen innerhalb von maximal 9 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... :

- a. Für Kinder, deren Eltern bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits im Besitz einer Subventionsverfügung gemäss § 10 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sind, gelten für weitere 5 Jahre ergänzend die Bestimmungen gemäss § 11 sowie die zusätzlichen Regeln gemäss nachstehenden Buchstaben c und d. Kann die aktive Behandlung aus zwingenden zahnmedizinischen Gründen in diesen 5 Jahren nicht abgeschlossen werden und haben die Eltern nachweislich keine Zusatzversicherung für kieferorthopädische Behandlungen abgeschlossen, so kann die Frist mit einer kantonszahnärztlichen Verfügung um maximal 4 weitere Jahre erstreckt werden.
- b. Für Kinder ohne Subventionsverfügung, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits ihr 4. Altersjahr vollendet haben und deren Eltern nachweislich keine Zusatzversicherung für kieferorthopädische Behandlungen abschliessen können, gelten für weitere 9 Jahre die Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 gemäss § 3 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 10 Absätze 1 und 2, § 11, § 15 Absatz 1 erster Satz sowie die zusätzlichen Bestimmungen gemäss nachstehenden Buchstaben c und d, wobei die kantonszahnärztlichen Subventionsverfügungen gemäss § 10 Absatz 2 nach Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung nur noch bei zwingenden zahnmedizinischen Gründen für maximal weitere 4 Jahre ausgestellt werden.
- c. In Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 können die Eltern ab Inkrafttreten der Änderung vom ... unter Beilage der an sie gerichteten Rechnungen für die kieferorthopädischen Behandlungen bei der Gemeinde eine allfällige Subvention geltend machen.
- d. Die Subventionen, vermindert um die Leistungen einer allfällig vorhandenen Zahnpflegeversicherung bei den Eltern gemäss Buchstabe a, berechnen sich in der Höhe nach den für die Dauer der Übergangsbestimmungen unveränderbaren Subventionsvorschriften der kommunalen Reglemente. Die einzelne Gemeinde kann vor der Auszahlung der Subvention einen Nachweis der Zahlung der Rechnung verlangen oder aber als Tiers payant auftreten. Die Gemeinden stellen dem Kanton jährlich oder halbjährlich die Hälfte der ausbezahlten Subventionen in Rechnung. Eltern haben zu Unrecht bezogene Subventionen dem Kanton und der Gemeinde zurückzuerstatten.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

⁸ GS 32.714, SGS 902

5.6.2.4 *Aufhebung der Beiträge an die spitalexterne Onkologiepflege sowie an die Spitex-Ausbildung und Spitex-Koordinationsstelle*

Gesetz

über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege

(Spitexgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. September 1996⁹ über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel

Spitexgesetz

Zwischentitel vor § 1

Aufgehoben.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sowie der spitalexternen Palliativpflege.

² Die Spitex soll jenen Personen, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände, wie ein unverhältnismässiger Aufwand oder mangelnde Kooperation, einen Heimeintritt oder den Verweis auf eigene Ressourcen erfordern.

⁹ GS 32.799, SGS 903

³ Die Palliativpflege soll das schmerzfreie und menschenwürdige Leben vor dem Lebensende im Kreis der Angehörigen ermöglichen.

§ 2 Absatz 1

¹ Das Spitex- und Palliativpflegeangebot soll mindestens die Leistungen enthalten, die durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen zu vergüten sind, sowie die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen und im Palliativpflegebereich die erforderliche Hilfe zur Selbsthilfe für Angehörige.

Zwischentitel vor § 6

Aufgehoben.

§ 6 Örtliche Spitex

¹ Die Gemeinden haben das Spitexangebot gemäss § 2 sicherzustellen. Sie erfüllen diese Aufgabe mit der örtlichen Spitex, oder, wenn dies nicht zweckmässig scheint, durch eine Beteiligung an einer überörtlichen Spitex.

² Die Gemeinden können die örtliche Spitex unter gleichzeitiger Gewährung von Beiträgen an geeignete, gemeinnützige Institutionen übertragen; mehrere Gemeinden oder mehrere Institutionen können sich für die örtliche Spitex zusammenschliessen.

§ 6a Überörtliche Spitex

¹ Die Gemeinden finanzieren die vom Spitex-Verband Baselland anerkannte überörtliche Spitex (wie beispielsweise eine kantonsweit tätige spitalexterne Palliativpflege), indem sie sich nach Massgabe der örtlichen Beanspruchung am ausgewiesenen Defizit beteiligen.

² Die Anerkennung und die Modalitäten der Beteiligung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Spitex-Verband Baselland und der überörtlichen Spitex.

Zwischentitel vor § 7

Aufgehoben.

§§ 7 und 8

Aufgehoben.

§ 9 Spitex-Koordinationsstelle

¹ Die Gemeinden betreiben eine Spitex-Koordinationsstelle oder betrauen eine Institution mit der entsprechenden Aufgabe.

² Die Spitex-Koordinationsstelle informiert, berät und koordiniert für die Bedürfnisse der Gemeinden, der Spitexorganisationen, der betreuenden Angehörigen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Qualitätsförderung in der öffentlichen Spitex.

Zwischentitel vor § 10

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

5.6.2.5 *Erhöhung des Gemeindeanteils bei der Restkostenaufteilung der amtlichen Vermessung*

Dekret
über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. Oktober 1995¹⁰ über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie für die provisorische Numerisierung zu 40% bzw. zu 60%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹⁰ GS 32.307, SGS 211.5

5.6.3.1 Reduktion des Gemeindeanteils an den Baubewilligungsgebühren

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 135 Absätze 3 und 4

³ Die Baubewilligungsgebühr fällt zu drei Vierteln an den Kanton und zu einem Viertel an die Gemeinde. Ist die Gemeinde für die Erteilung der Baubewilligung zuständig, erhält sie zwei Drittel der Gebühr.

⁴ Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹¹ GS 33.0289, SGS 400

5.6.3.2 *Überwälzung des Vollzugsaufwands im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher*

5.6.3.3 *Aufhebung der Beiträge an private Abwasseranlagen*

Gesetz über den Gewässerschutz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Juni 2003¹² über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert:

§ 12 Absätze 1 und 2

¹ Der Kanton überbindet die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagenbetreibern.

² Die Kläranlagenbetreiber überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.

Abschnittstitel vor § 15 sowie § 15

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹² GS 35.375, SGS 782

5.6.4.1 Einführung von Kostenpflichten im Jugendstrafverfahren

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980¹³ über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

§ 73 Kostenpflicht

¹ Jugendliche, Kinder und Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Verfahrenskosten, Entscheidsgebühren und Urteilsgebühren solidarisch.

² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte Person oder deren Eltern die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben.

§ 74

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹³ GS 27.672, SGS 242

5.6.4.2 Abbau der Entschädigungen bei eingestellten Strafverfahren

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999 ¹⁴ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 3

³ Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn die angeschuldigte oder verurteilte Person das Verfahren durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat. Wurde keine Untersuchungshaft angeordnet, kann die Entschädigung ausserdem verweigert oder herabgesetzt werden,

- a. wenn ein Verfahren eingestellt wird, das andernfalls voraussichtlich durch einen Strafbefehl auf Geldstrafe oder Busse abgeschlossen worden wäre;
- b. wenn ein Verfahren eingestellt wird, nachdem die angeschuldigte Person nur einmal untersuchungsrichterlich einvernommen worden ist.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹⁴ GS 33.0825, SGS 251

5.6.5.1 *Aufteilung der Lehrmittelkosten auf die beiden Schulträger*

5.6.5.2 *Aufteilung der Kosten von schulpsychologischen Leistungen auf die beiden Schulträger*

5.6.5.3 *Reduktion des Gesamtvolumens der erteilten Lektionen im Bildungsbereich*

5.6.5.4 *Aufteilung der Beiträge an Privatschulen auf die beiden Schulträger*

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstabe d

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

d. sie tragen die Kosten für die Lehrmittel, das Schulmaterial und die Unterrichtshilfen;

§ 93 Absätze 1 und 2

¹ Aufgehoben.

² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

¹⁵ GS 34.0637, SGS 640

§ 15 Buchstabe i

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- i. sie tragen die Kosten für die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen ihrer Schülerinnen und Schüler durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle.
-

§ 30 Absatz 2

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder deren Schulbesuch in einem anderen Schulkreis verfügen.

§ 42 Absatz 2

² Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einem Gymnasium zugewiesen.

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ Die Trägerschaften der öffentlichen Schulen richten beim Besuch von Privatschulen durch Schülerinnen und Schüler den jährlichen Beitrag von 2'000 Fr. an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten aus, sofern die von den Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. Im Falle der kommunalen Trägerschaft ist die Wohnsitzgemeinde kostenpflichtig.

² Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

5.6.6.1 *Erweiterung der Spruchkompetenz des Strafgerichtspräsidiums*

5.6.6.2 *Erweiterung der Strafbefehlskompetenz der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes*

5.6.6.3 *Aufhebung der Aktenbegründungspflicht bei Strafprozessen*

Gesetz

betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹⁶ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a

⁴ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt:

- a. Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung keine höhere Freiheitsstrafe als 12 Monate beantragt;

§ 7 Buchstabe b

Die Statthalterämter sind zuständig für:

- b. den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten und/oder ambulante Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB sowie Nebenstrafen gemäss den Artikeln 51-54 StGB und andere Massnahmen gemäss den Artikeln 56-61 StGB ausgesprochen werden sollen. Im Strafbefehl dürfen frühere bedingt vollziehbare Strafen nur widerrufen werden, soweit deren Dauer 6 Monate nicht überschreitet;

¹⁶ GS 33.0825, SGS 251

§ 174 Absatz 3

³ Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

5.6.6.4 *Aufhebung der Gebührenfreiheit für Gemeinden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren*

Gesetz über die Verfassung- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁷ über die Verfassung- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 3

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹⁸ auferlegt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹⁷ GS 31.847, SGS 271

¹⁸ GS 29.677, SGS 175

5.6.7.1 Lohnklassenunabhängige Dienstaltersgeschenke

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹⁹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 2^{bis}

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach zehn Jahren und jeweils nach fünf weiteren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet.

^{2bis} Bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre werden alle im Geltungsbereich des Personalgesetzes stehenden, unmittelbar aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Ein früherer Arbeitgeber kann entsprechend dem Beschäftigungsgrad und der Anstellungsdauer zu einer anteilmässigen Beteiligung an der Treueprämie verpflichtet werden.

§ 47 Umfang

¹ Die Treueprämie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach

- a. 10 Dienstjahren 1'500 Fr.,
- b. 15 Dienstjahren 2'000 Fr.,
- c. 20 Dienstjahren 3'000 Fr.,
- d. 25 Dienstjahren 4'000 Fr.,
- e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren 5'000 Fr.

² Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹⁹ GS 33.1248, SGS 150.1